

# Information gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Erhebung von personenbezogenen Daten durch die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

## Vorbemerkung

Der örtliche Träger der Leistungen erfasst Ihre personenbezogenen Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Aufenthaltsstatus, grundsätzliche Leistungsberechtigung, Einkommen und Vermögen, individuelle Hilfebedürftigkeit und Integrationsbedarfe) im Zusammenhang mit dem Vollzug und der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

## 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Träger der Leistungen	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail

## 2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz

Name des/der Beauftragen für den Datenschutz	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefon	E-Mail

## 3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Daten (insbesondere Personalien, Wohnsitz, Aufenthaltsstatus und ) werden zum Zwecke der Ausführung und Leistungsgewährung nach dem AsylbLG erhoben und verarbeitet sowie um Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) prüfen, berechnen und zahlbar machen zu können. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten sind Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie die Datenschutzgesetze der Länder in Verbindung mit SGB XII, AsylbLG und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

## 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben werden die erforderlichen Daten an weitere Behörden, Gerichte und zuständige Stellen übermittelt.

Insbesondere werden Ihre personenbezogenen Daten, falls dies erforderlich und gesetzlich erlaubt ist, weitergegeben an:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Bezirksregierung
- Ausländerbehörden
- Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Stellen für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen
- Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger, sonstige Leistungsträger nach SGB, AsylbLG oder sonstiger öffentlicher Leistungen
- Gesundheitsbehörden
- Statistikbehörden

## 5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet grundsätzlich keine Übermittlung an ein Drittland statt.

## 6. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Spezialgesetzliche Aufbewahrungsvorschriften bestehen hinsichtlich des AsylbLG nicht. Eine Speicherung der Daten von 30 Jahren ist nach Maßgabe der Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Sicherung von Forderungen möglich.

## 7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person bei der Ausländerbehörde gespeicherten Daten und deren Verarbeitung zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

## 8. Beschwerderecht

Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz.

### Angaben zur/zum Landesdatenschutzbeauftragten

## 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 9 Abs. 3 AsylbLG in Verbindung mit §§ 60 bis 67 Sozialgesetzbuch I (SGB I).

Die Daten werden benötigt, um die beantragten Leistungen berechnen und zahlbar machen zu können. Ohne die Daten kann eine Gewährung von Leistungen nicht erfolgen bzw. müssen diese ganz oder teilweise versagt oder eingeschränkt bzw. entzogen werden.

Ordnungswidrigkeit handelt, wer eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und dies nicht spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde meldet (§ 8a AsylbLG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (§ 13 AsylbLG).